

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Olaf Ohlsen (CDU) vom 15.07.14

und Antwort des Senats

Betr.: Westerweiterung und Drehkreis

Nach der ursprünglichen Planung sollte der Ausbau der Westerweiterung bereits im vollen Gange und spätestens im Jahr 2018 abgeschlossen sein. Die dann zusätzlichen zwei Großschiffsliegeplätze und der eine Feederliegeplatz würden für den Hamburger Hafen im Hinblick auf die Schiffe der Zukunft neue Perspektiven eröffnen.

Bereits heute haben besonders lange Containerschiffe verstärkt mit gravierenden Manövrierproblemen im Hamburger Hafen zu kämpfen. Durch die mit der Westerweiterung zusammen geplante Verbreiterung des bestehenden Drehkreises auf einen Durchmesser von 600 m könnte der bereits jetzt bestehende Wettbewerbsnachteil Hamburgs für besonders lange Schiffe im Vergleich zu direkt am Meer liegenden Hafenstandorten aufgehoben werden.

Die Drehkreisverbreiterung ist jetzt schon notwendig, damit auch die neueste Generation von Containerschiffen, die in der Länge annähernd 400 m messen, problemlos und ohne großen Zeitverlust im Hafen manövrieren kann.

Der Senat vertritt bisher die Auffassung, dass ein Vorziehen der Drehkreisverbreiterung gegenüber der restlichen Westerweiterung im Rahmen der jetzigen Planungen nicht möglich sei.

Die Westerweiterung wird aber nunmehr seit über fünf Jahren geplant. Der Planfeststellungsbeschluss für die Westerweiterung wurde zunächst für das Jahr 2012 erwartet, dann für 2014, zuletzt war von 2016 die Rede. Nach dem aktuellen Wirtschaftsplan der HPA ist für die Westerweiterung nun erst ab 2018 Geld eingeplant.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Laut HPA lagen die Planungsunterlagen für die Westerweiterung vom 2. September bis 1. Oktober 2009 aus. Am 15. Oktober 2009 endete die zweiwöchige Frist für öffentliche Einwendungen. Zum Projekt Westerweiterung haben sich 250 Einwender geäußert und am 20. und 21. Juni 2011 hat die Erörterung der Einwendungen stattgefunden. Wie weit ist die Wirtschaftsbehörde nunmehr mit der Prüfung der gestellten Anträge, den erörterten Einzelaspekten sowie den Stellungnahmen der Vorhabenträger zu den Einwendungen?*

2. *Bereits im Oktober 2013 teilte die HPA mit, dass aufgrund einer neuen EU-Richtlinie zur Wasserqualität die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren überarbeitet und angepasst werden müssten. Sind diese Überarbeitungen mittlerweile abgeschlossen?*

Wenn nein, was sind die Gründe für die weitere Verzögerung?

3. *Werden noch andere umweltrechtliche Anforderungen geprüft?*

Wenn ja, welche?

Wenn ja, warum jetzt erst ?

Die zuständige Behörde hat das Beteiligungsverfahren in der dargestellten Weise durchgeführt. Im Planfeststellungsverfahren werden die gestellten Anträge, die erörterten Einzelaspekte sowie die Stellungnahmen der Vorhabenträger geprüft und gegeneinander abgewogen. Der Vorhabenträger hat zu diesem Zweck unter anderem einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie in Auftrag gegeben. Dieser steht kurz vor der Fertigstellung. Weiterer umweltrechtlicher Prüfungsbedarf ergab sich nicht. Im Übrigen siehe Drs. 20/6782 und 20/9882.

4. *Ist es zutreffend, dass die Umweltbehörde nochmals die Erstellung eines Lärmgutachtens gefordert hat, obwohl ein Lärmgutachten existiert, das mit den Planfeststellungsunterlagen bereits öffentlich ausgelegt wurde?*

Wenn ja, warum?

Wenn ja, wurde ein neues Lärmgutachten erstellt und hat dieses Gutachten neue Ergebnisse zutage gefördert oder wird ein neues Gutachten gerade erstellt?

Nein. Es erfolgt lediglich die Nachbearbeitung des bereits vorhandenen Betriebslärmgutachtens.

5. *Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Wirtschafts- und Umweltbehörde bei dem Projekt Westerweiterung? Ist es zutreffend, dass es seitens der Umweltbehörde gegenüber der Wirtschaftsbehörde zu zeitlich verzögerten Stellungnahmen gekommen ist?*

Die Beteiligung von Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, richtet sich nach § 73 Absatz 2 HmbVwVfG. Die Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Jahr 2009 erfolgte im Rahmen der Frist nach § 73 Absatz 3a HmbVwVfG.